

Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	R/Z/VIII/2010/0035	7

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verwaltungsrat der VRR AöR	25.03.2010	Entscheidung

Datum: 22.02.2010

Betreff
Austritt der VRR AöR aus den Stadtbahnbetriebsgesellschaften (SBG)

Beschlussvorschlag
Der Verwaltungsrat bittet den Vorstand der VRR AöR, die Gesellschafterstellung der VRR AöR bei der SBG Rhein und SBG Ruhr im Wege des Einvernehmens mit den übrigen Gesellschaftern zu beenden. Im Falle, dass ein einvernehmlicher Ausstieg der VRR AöR aus den Gesellschaften SBG Rhein und SBG Ruhr nicht erreicht werden kann, wird der Vorstand der VRR AöR ermächtigt, die Gesellschaftsverträge mit der SBG Rhein und SBG Ruhr zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Sachstandsbericht

- 1) Die VRR AöR besitzt als Rechtsnachfolgerin der VRR GmbH Gesellschaftsanteile an der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Rhein mbH (SBG Rhein) und der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH (SBG Ruhr).

Die Gesellschaftsverträge wurden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt aus der Gesellschaft auszuscheiden, sehen die Gesellschaftsverträge eine jeweils individualvertraglich festgelegte Regelung zur Verfügung über Geschäftsanteile und Kündigungsregelung vor.

a) Verfügung über Geschäftsanteile

Sowohl der Gesellschaftsvertrag SBG Rhein als auch der SBG Ruhr sehen vor, dass eine Verfügung über die Geschäftsanteile nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig ist. Wörtlich heißt es dazu in § 7 Satz Gesellschaftsvertrag SBG-Rhein und § 8 Satz 1 Gesellschaftsvertrag SBG-Ruhr:

„Geschäftsanteile oder deren Teile dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter veräußert oder belastet werden.“

b) Kündigung der Gesellschaftsverträge

Die Möglichkeit der Kündigung des Gesellschaftsvertrages wurde für die beiden Gesellschaften unterschiedlich ausgestaltet.

Während § 17 des Gesellschaftsvertrages SBG Rhein eine Kündigungsmöglichkeit nur aus wichtigem Grunde vorsieht, ist gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages SBG Ruhr eine Kündigung nach Erfüllung des derzeitigen Gesellschaftszweckes gemäß § 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages möglich.

In beiden Fällen ist die Kündigung, mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären.

2) Kündigungsoption

a) Gesellschaftsvertrag SBG Ruhr

Der Gesellschaftsvertrag der SBG-Ruhr bestimmt, dass eine Kündigung nach Erfüllung des Gesellschaftszwecks möglich ist. Dieser besteht gemäß Gesellschaftsvertrag in der Planung, Finanzierung und dem Bau der betrieblichen Ausrüstung der Stadtbahn im Betriebsbereich B.

Der Zweck ist nahezu erreicht. Lediglich die Schlussabrechnung der Maßnahmen

B4MH (Mülheim/R.) und des Aufbaus des sog. Rechnergesteuerten Betriebsleitsystems (RBL) in Essen stehen noch aus. Beide Maßnahmen sind im weiteren Verlauf des Jahres 2010 sicher zu erwarten. Die Voraussetzungen für eine Kündigung werden demnach im Laufe des Jahres 2010 vorliegen, so dass theoretisch die Kündigung im Jahre 2010 erklärt werden könnte. Diese würde zum 31.12.2011 wirksam.

b) Gesellschaftsvertrag SBG Rhein

Der Gesellschaftsvertrag SBG-Rhein ist nur aus wichtigem Grunde kündbar. Die Erreichung des Gesellschaftszweckes würde einen solchen wichtigen Grund darstellen. Der Gesellschaftszweck, u.a. Planung, Bau und Betrieb der Maßnahmen A2D und Linie 717 in Düsseldorf sowie A1DU in Duisburg, ist noch nicht erreicht bzw. die Maßnahmen noch nicht fertig gestellt. Mit einem Abschluss dieser Maßnahmen ist erst 2012 zu rechnen. Nach Erreichung des Gesellschaftszweckes wäre analog zu dem Gesellschaftsvertrag SBG Ruhr eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages möglich. Vorausgesetzt im Jahre 2012 werden die Maßnahmen wie geplant abgeschlossen und der Gesellschaftszweck erreicht, wäre eine Kündigung frühestens mit Wirkung zum 31.12.2013 möglich.

3) Einvernehmlicher Ausstieg der VRR AöR

Ein einvernehmlicher Ausstieg der VRR AöR ist entsprechend der Regelung in den Gesellschaftsverträgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter, d.h. einvernehmlich, möglich. In Betracht kommen folgende Optionen:

a) Auflösung der Gesellschaften in Gänze

Die einvernehmliche Auflösung der Gesellschaften stellt eine Option für die Beendigung der Gesellschafterstellung der VRR AöR in den SBG Ruhr und Rhein dar. Wegen der zahlreichen mit den SBGen geschlossenen Geschäftsbesorgungs- und Aufgabenteilungsverträgen, in denen u.a. die VRR AöR Vertragspartei ist und u. a. die zuwendungsrechtliche Rolle der VRR AöR geregelt ist, wäre zwingend eine Rechtsnachfolgeregelung für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der SBGen erforderlich. Auch müsste das relativ aufwendig im GmbH-Gesetz geregelte Verfahren (§§ 60, 66ff. GmbHG) zur Auflösung einer Gesellschaft und Einführung eines adäquaten Rechtsnachfolgers durchgeführt werden.

b) Verkauf und Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile durch die Gesellschafter

Des Weiteren stellt der Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile durch die Gesellschafter eine einvernehmliche Option dar. In einem solchen Fall des Verkaufs eines gesamten Unternehmens müssten alle Gesellschafter u.a. bei der Abwicklung den Kaufpreis und Verkehrswert für ihre Geschäftsanteile festlegen und mit potenziellen Interessenten, z.B. ein ÖPNV-Aufgabenträger, verhandeln.

c) Verkauf und Abtretung der VRR-Geschäftsanteile

Abschließend ist die Veräußerung der Geschäftsanteile der VRR AöR eine weitere Option. Eine solche ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter möglich, d.h. einvernehmlich. Im Rahmen der zunächst zu führenden Gespräche mit potenziellen Interessenten, z.B. die übrigen Gesellschafter oder Dritte, ist auch über den Verkehrswert der VRR-Geschäftsanteile zu verhandeln. Die getroffene Einigung muss im Anschluss in den Gesellschaftsverträgen umgesetzt werden.